

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 14. April 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. April 2008 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Wasenweiler erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes. Diese beträgt 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Darüber hinaus wird eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Ihringen, 14. April 2008

Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.